

**152. Jüdischer Friedhof in Burgholdinghausen (Hagener Straße)  
Gemarkung: Burgholdinghausen, Flur 1, Flurstück 174 (teilweise)  
Tag der Eintragung 04.07.2006**

Bei dem o.g. Objekt dem "Jüdischen Friedhof" handelt es sich um den ältesten von vier im Altkreis Siegen befindlichen. Lt. Auszug aus der Dokumentation "Die jüdischen Friedhöfe im Kreis Siegen-Wittgenstein" von Dietermann, Morgenstern-Wulff und Röcher von 1991 wurde der Friedhof am Burberg in Burgholdinghausen 1804 von Benjamin Moses in einer fast quadratischen Ausführung angelegt, um dort seine Ehefrau zu beerdigen. Auf dem Friedhof befinden sich heute noch zwei Doppel- und vier Einzelgräber.

Im Gegensatz zu allen anderen in Nordrhein-Westfalen befindlichen Judenfriedhöfen deren Eigentümer der Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinde in Dortmund ist, befindet sich dieser im Privatbesitz.

Die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes obliegt der Stadt Kreuztal.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass bis zum Jahre 1870 auch die verstorbenen Juden aus den übrigen Gemeinden des Altkreises Siegen in Burgholdinghausen begraben wurden und dass die Zahl der Toten, die dort begraben sind, beträchtlich höher ist als die Zahl der Grabstätten, die heute noch dort sichtbar sind.

Denkmalwert ist der "Jüdische Friedhof" in der Gemarkung Burgholdinghausen, Flur 1, Flurstück 174 (teilw.) in seiner gesamten im Lageplan dargestellten und mit einem Stakentenzaun eingefassten Fläche und allen sechs Gräbern und sechs Grabsteinen.

Der „Jüdische Friedhof“ in seiner Gesamtheit ist bedeutend für die Stadt Kreuztal und insbesondere für den Stadtteil Burgholdinghausen weil er ein letztes Zeugnis für das Leben und Wirken jüdischer Mitbürger in Kreuztal ist und ebenso die Auswirkung des Nationalsozialismus in Kreuztal belegt.

Für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der Erforschung der Geschichte des jüdischen Volkes in Deutschland vor. Das Wirken der jüdischen Gemeinde in Kreuztal macht auch regionalgeschichtliche Gründe für den Denkmalwert geltend.

Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung und Beschriftung der Steine sprechen auch volkskundliche Gründe für die Unterschutzstellung.

Der Friedhof ist daher ein Baudenkmal gem. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

